Mit allerhöchster Bewilligung.



Expedition bei Graß, Barth und Comp. auf der Herrenstraße.

No. 197. Freitag den 23. August 1833.

Inland.

Berlin, vom 20. August. Se. Majestät der König haben dem Geheimen Justiz- und Ober-Landesgerichts-Rath Dr. Wachsmuth zu Naumburg den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Prediger Kurczyn zu Weesow und Börnicke bei Bernau, dem katholischen Pfarrer Schneider zu Lewien in der Grafschaft Glatz, und dem Zoll-Einnehmer erster Klasse, Reckweg zu Rahden, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem Zoll-Einnehmer Hohlbein zu Elsterwerda das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Angekommen: Der General-Major und Commandeur der 3ten Kavallerie-Brigade, von Sandrart, von Quedlinburg.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, Kuhlmeyer, von Karlsbad.

Abgereist: Se. Excellenz der General-Lieutenant und Chef des Generalstabes der Armee, Krauseneck, nach der Lausitz.

Der Staats-Secretair und Chef der Hauptbank, Präsident Friese, nach Danzig.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Direktor der Generalverwaltung für Domainen und Forsten, Keßler, nach Nordhausen.

Berlin, vom 21. August. Des Königs Majestät haben geruht, den Land- und Stadtgerichts-Direktor Hoffmann-Scholtz zu Liegnitz und den Land- und Stadt-Richter Krause zu Lüben zugleich zu Kreis-Justiz-Räthen zu ernennen.

Ihre Durchlauchten der Herzog und der Prinz Friedrich v. Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg sind von Schleswig hier angekommen.

Abgereist: Se. Excellenz der Kaiserl. Russische Wirkliche Geheime Rath von Nowossilzoff, nach Karlsbad.

Der General-Major und Commandeur der 3ten Kavallerie-Brigade, von Sandrart, nach Stettin.

Deutschland.

Darmstadt, vom 12. August. (Frkf. J.) Die Berathung über den Gesetzesentwurf, die Kosten der Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche betreffend, wurde vorgestern in unserer zweiten Kammer, im Beiseyn der Regierungs-Commissarien Geheime Staatsrath von Lehmann und Ministerialrath Eckhardt, begonnen und heute beendigt. — In der Sitzung vom 10. August wurde über die Vorstellung des Adv. G. Rühl und H. K. Hoffmann zu Darmstadt, die Vollziehung ihres freisprechenden Urtheils ꝛc., die gegen sie angeordneten Gewaltmaßregeln betreffend, beschlossen, das Gesuch zu empfehlen, mit 26 Stimmen gegen 4.

In der 31sten Sitzung der zweiten Würtembergischen Kammer vom 13. August wurde eine Adresse vorgelesen um Verwendung bei dem Bundestage zu Erleichterung der militairischen Bundespflicht. Die erste Kammer war dieser Adresse nicht beigetreten und sie ist somit von der zweiten Kammer einzeln vorzulegen. Der Chef des Finanz-Departements trägt einen Gesetz-Entwurf in Betreff der Uebernahme von Staatsschulden im Gesammtbetrage von 37,500 Fl. vor, auf welche einige Standesherren in Folge ihrer veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse einen Anspruch zu machen haben. Er wird der Finanz-Kommission zur Berathung übergeben. Fortsetzung der Diskussion über den Finanz-Etat. Die nächste Sitzung vom 14ten hat zur Tages-Ordnung Berathung des Berichts der staatsrechtlichen Kommission über die Geldverwilligungen, welche über die Etats-Periode hinaus geschahen.

Kassel, vom 14. August. In der Sitzung der Stände vom 12. August berichtet Hr. Dirks Namens des Budgets-Ausschusses über die Kosten des Landtags. Die Kammer genehmigte die Summe von 32320 Thlr. Hr. Lind begründete hierauf seinen Antrag, die Einführung eines gleichen Flächenmaßes in Kurhessen betreffend. Dem Budget-Ausschusse zur Beurtheilung übergeben. Man schritt zum Bericht über die Kosten der Medizinalbehörden. Für die Landes-Bibliotheken wurde die Summe von 3150 Thaler, für die Kunst-Akademieen, Gewerbschulen ꝛc. wurden die Anträge des Ausschusses genehmigt. Hr. Wippermann unterstützte den Antrag auf Streichung der 500 Thaler Reise-Unterstützungen, wogegen der Landtags-Kommissär bemerkte, dann würde man nie dazu

kommen, die Künste zu ermuntern, es könne dies nicht in der Absicht der Ständeversammlung liegen. Nach mehren Erörterungen beschloß die Versammlung die Streichung der 500 Thlr. für reisende Künstler. — Herr Wippermann berichtete ferner über die Kosten der Straf- und Besserungs-Anstalten; dieselben betrügen etwas über 22,000 Thlr., die Regierung habe aber 24,000 angesetzt. Der Ausschuß glaubt, diesen Betrag genehmigen zu müssen, um nicht durch Ermäßigung der Mittel einer Verbesserung dieser Anstalten in den Weg zu treten. Dieser Antrag wurde genehmigt mit dem Ersuchen, dem nächsten Landtage Vorschläge zu einer Reform dieser Anstalten zu machen.

Dresden, vom 17. August. Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm, Bruder Sr. Majestät des Königs von Preußen, sind gestern Abend, über Leipzig kommend, und Ihre Königl. Hoheit die regierende Herzogin von Anhalt-Dessau, von Teplitz hier angekommen.

Dresden, vom 18. August. Heute Vormittag ist Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm, Bruder Sr. Majestät des Königs von Preußen, unter dem Namen eines Grafen von Glaz, von hier nach Schlesien weiter gereist.

Oesterreich.

Franzensbrunn, vom 13. August Auch hier begingen die Preußischen Kurgäste das Geburts-Fest ihres verehrten Monarchen in einer der Feier des Tages angemessenen Weise. Die schöne Feier wurde durch die Gegenwart einer Erlauchten Fürstin des Königl. Hauses, Ihrer Königl. Hoheit der Frau Herzogin von Anhalt-Dessau, und vieler anderer hoher Personen verherrlicht, auch durch die Theilnahme der hiesigen Behörden und mehrer fremder Kurgäste vielfach belebt.

Rußland.

St. Petersburg, vom 13. August. Die gestrige Nummer des Journal de St. Pétersbourg enthält Folgendes:

In der Sitzung des Britischen Unterhauses am 9ten Juli haben über die Angelegenheiten Polens neue Verhandlungen Statt gefunden. Namentlich hat Herr Ferguson die von unserer Regierung in jenem Königreich getroffenen Verfügungen heftig gerügt, und darauf angetragen, Se. Britische Majestät durch eine Adresse zu ersuchen die gegenwärtige Gestaltung Polen's als den Stipulationen des Wiener Traktat's zuwiderlaufend, nicht zu genehmigen.

Ohne sich auf eine Widerlegung der von diesem Redner gegen Rußland erhobenen Beschuldigungen einzulassen, hat der Staats-Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Palmerston, sich dem Antrage nur aus dem Grunde widersetzt, weil derselbe, wie er meinte, die friedlichen Verhältnisse der Europäischen Mächte stören könne. — Bei dieser Discussion hat indeß die Leidenschaftlichkeit der gegen Rußland feindlich gestimmten Redner, dem Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit unterliegen müssen, welcher von jeher das Britische Parlament auszeichnete; der Vorschlag des Hrn. Ferguson ist durch eine Mehrheit von 177 Stimmen gegen 95 verworfen worden.

Dieses Resultat beweist aufs Neue, daß die zwischen Rußland und England seit so langer Zeit bestehenden und auf gemeinschaftlichen politischen und kommerziellen Interessen gegründeten Freundschaftsbande zu stark und für beide Nationen zu wichtig sind, als daß sie durch ein eitles Gerede, oder durch vorübergehende Aufregungen könnten gefährdet werden. Inzwischen kann die Kaiserliche Regierung die gegen sie gerichteten Beschuldigungen nicht auf sich beruhen lassen. Ausfälle wie die des Herrn Ferguson und der Redner, die seinem Beispiele folgten, wird sie zwar nie anders als mit Stillschweigen erwiedern. Aber den amtlichen Aeußerungen des Britischen Minister's der auswärtigen Angelegenheiten muß sie mit der freimüthigen und öffentlichen Darlegung der Beweggründe entgegen treten, welche Rußland berechtigen zu erklären, daß, fest entschlossen seine auf Verträge begründeten Rechte zu vertheidigen, so wie auch die aus eben diesen Verträgen entspringenden Verpflichtungen treulich zu erfüllen, Rußland es sich bewußt ist in nichts von diesen Verpflichtungen, so wie sie der Buchstabe und der Geist des Wiener Recesses bestimmen, abgewichen zu seyn.

In dieser Ueberzeugung hält es die Russische Regierung für nöthig die Grundsätze des öffentlichen Rechts, so wie die Regeln der Staatsklugheit, welche seit Unterdrückung des Aufstandes vom Jahr 1830 bei der Reorganisation des Königreichs Polen befolgt worden sind, aus denen das Kaiserliche Kabinet in seinen diplomatischen Mittheilungen nie ein Geheimniß gemacht hat, und die ihm fortwährend zur Richtschnur dienen werden, nochmals in ihrem wahren Lichte darzustellen. — Im Jahr 1815, nach Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, wurde das Schicksal des durch die Begebenheiten des Krieges in Russische Gewalt gerathenen Herzogthums Warschau, durch zwei Traktate bestimmt, von den drei Mächten abgeschlossen, denen es, ihrer geographischen Lage wegen, oblag, gemeinschaftlich für das Wohl und für die Ruhe der ihrer Herrschaft unterworfenen Polen zu sorgen.

Von diesen zwei Verträgen ward der eine zwischen Rußland und Oesterreich, der andere zwischen Rußland und Preußen, beide am 21. April (3. Mai 1815) geschlossen. Die erstere enthält im 5ten Artikel Folgendes:

„Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme derjenigen Theile, über die in den vorhergehenden Artikeln und durch den an demselben Tage zwischen Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen und Sr. Majestät dem König von Preußen verfügt ist, wird mit dem Russischen Reiche vereinigt. Es wird mit demselben durch seine Verfassung unwiderruflich verbunden, um von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, dessen Erben und Nachfolgern zu ewigen Zeiten besessen zu werden. Se. Kaiserliche Majestät behält sich es vor, diesem einer abgesonderten Verwaltung genießenden Staate diejenige innere Erweiterung zu geben, die Se. Majestät für zweckdienlich erachten werden. Se. Majestät werden zu Ihren übrigen Titeln den eines Zaren (Königs) von Polen hinzufügen, gemäß der für Ihre andere Besitzungen üblichen und verordneten Titulatur.“

„Die Polen, als respektive Unterthanen der hohen kontrahirenden Mächte, werden eine Volksvertretung und nationale Einrichtungen erhalten, die der politischen Existenz, welche eine jede dieser Regierungen ihren Polnischen Unterthanen zu gewähren für nützlich und zuträglich erachten wird, angemessen seyn sollen.“

Der 3te Artikel des zwischen Rußland und Preußen besonders abgeschlossenen Traktats enthält ganz dieselben Bestimmungen, wie die eben angeführten.

Nachdem nun diese beiden Traktate, welche von den Bevollmächtigten Rußlands, Oesterreichs und Preußens am 21. April (3. Mai) geschlossen und unterzeichnet worden, die direkten Beziehungen festgesetzt hatten, in welchen diese drei Höfe,

in Folge der hinsichtlich des Herzogthums Warschau eingetretenen Veränderungen, zu einander stehen, wurden die hauptsächlichsten Stipulationen beider Verträge, und namentlich die des 5ten Artikels wörtlich in die Wiener Kongreß-Akte eingerückt, welche am 28. Mai (9. Juni) 1815 von den Bevollmächtigten der acht zur Theilnahme an dieser allgemeinen Transaktion berufenen Mächte unterschrieben ward.

Wir müssen auf diese Data zurückweisen und die angeführten Thatsachen scharf bezeichnen, denn sie dienen zur Erhärtung wichtiger Wahrheiten, und zwar: 1stens, daß die Grundlage, worauf der gegenwärtige Rechtszustand des Landes beruht, welches das ehemalige Herzogthum Warschau ausmachte, ursprünglich das alleinige Werk der drei Mächte war, die ein direktes Interesse daran hatten, diese neue Ordnung der Dinge mit den Bedürfnissen, der Sicherheit und dem Wohl ihrer eignen Staaten in Einklang zu bringen; 2tens, daß die drei Höfe, weit entfernt durch im Voraus vorgeschriebene Formen das Recht zu beschränken, welches sie hatten, die politische Existenz ihrer Polnischen Unterthanen nach ihrem Gutdünken zu bestimmen, es vielmehr für nöthig hielten ausdrücklich zu erklären, daß es ihre Absicht sey, die Art und Weise dieser Existenz so anzuordnen, wie ein jeder es für nützlich und zuträglich erachten würde; und endlich 3tens, daß die Mächte, welche die Wiener Kongreß-Akte unterzeichnet haben, weit entfernt, damals Rußland, Oesterreich und Preußen in der Ausübung ihres Rechts hinsichtlich der künftigen Existenz ihrer Polnischen Unterthanen kontrolliren zu wollen, — blos die zwischen den drei Höfen am 21. April (3ten Mai) 1815 abgeschlossenen Traktate, angenommen hatten, und zwar ohne irgend eine Verwahrung oder Erklärung, wodurch sie die Befugniß erlangt hätten bei der Anwendung zu interveniren, welche die drei Höfe von diesem ihrem Rechte auf die Institutionen machen würden, die sie, nach den Worten der Traktate, für nützlich und zuträglich erachten möchten, in ihren Polnischen Provinzen einzuführen. An Beweisen für diese Behauptung fehlt es nicht. Um sich davon zu überzeugen, braucht man blos der speciellen Verträge zu gedenken, vermöge welcher Rußland, Oesterreich und Preußen in den Jahren 1818 und 1825 in ihrer Eigenschaft als die vornehmsten kontrahirenden Theile an den Wiener Traktaten vom 21. April (3. Mai) 1815, die Anwendung der in diesen Traktaten aufgestellten Handelsgrundsätze regulirten, ohne daß irgend eine von den Mächten, welche denselben in der Wiener Kongreß-Akte beigetreten waren, sich befugt geglaubt hätte, bei diesen Unterhandlungen einzuschreiten oder gegen deren Resultate etwas einzuwenden.

Diese vorläufigen Betrachtungen hielten wir für nützlich in Erinnerung zubringen; denn sie hängen mit Rechten zusammen, welche seit dem Jahre 1815 den drei Mächten Rußland, Oesterreich und Preußen nicht bestritten wurden, und dürfen mithin billigerweise in dem Streit, der sich über den gegenwärtigen Rechts-Zustand des Königreichs Polen erhoben hat, nicht aus dem Auge gesetzt werden.

Indessen werden wir, eine Erörterung der allgemeinen Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte keineswegs scheuend, grade und hauptsächlich auf diese Erörterung den Beweis der Rechtmäßigkeit der von Rußland getroffenen Maßregeln gründen.

Im ersten Artikel der Wiener Kongreß-Akte heißt es zuvörderst:

„Das Herzogthum Warschau (mit Ausnahme derer Theile worüber anders verfügt ist, d. h. mit Ausnahme der Districte welche das Großherzogthum Posen bilden sollen, der zu Galizien geschlagenen Kreise, und der freien Stadt Krakau) wird mit dem Russischen Reich vereinigt.“ Keine Stipulation könnte wohl bestimmter ausgedrückt werden. Soll das Herzogthum Warschau mit dem Russischen Reich vereinigt werden, so muß es unstreitig mit demselben ein Ganzes bilden. Dieser Einheits-Grundsatz wird aber durch die folgende Klausel noch bestätigt und verstärkt, denn die Wiener Kongreß-Akte fügt hinzu: „Es wird mit demselben, nehmlich das Herzogthum Warschau wird mit dem Russischen Reiche unwiderruflich durch seine Verfassung verbunden seyn, um von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, dessen Erben und Nachfolgern zu ewigen Zeiten besessen zu werden.“

Die allererste Bedingung der neuen Existenz dieses Landes war also dessen Vereinigung mit Rußland. Diese Vereinigung war, kraft der Worte des Traktats, unwiderruflich, und die Russischen Monarchen sollten das Land zu ewigen Zeiten besitzen.

Was demnach laut der Wiener Kongreß-Akte in keines Russischen Monarchen Macht stehn soll und was keiner derselben soll thun dürfen, ohne jenen Vertrag zu verletzen, wäre: das Königreich Polen von dem Russischen Reich zu trennen, die Einverleibung desselben als integrirenden Theils des Russischen Reichs zu hindern, kurz eine für unauflöslich erklärte Vereinigung aufzulösen. Keine andere Verbindlichkeit läßt sich aus den Worten „Vereinigt durch seine Verfassung verbunden,“ herleiten. Was aber das Wort Verfassung (constitution) anbelangt, so steht es hier in seiner weitesten Bedeutung. Welcher Art diese Verfassung seyn soll ist im Traktat nicht bestimmt. Jedes Land hat seine Verfassung, nehmlich sein Grundgesetz, und was hier die Wiener Kongreß-Akte verordnet, besteht darin, daß die Verfassung oder das Grundgesetz der mit dem Russischen Reiche vereinigten Theile des Herzogthum's Warschau, welcher Art diese Verfassung oder dieses Grundgesetz auch seyn möge, das Land mit dem Russischen Reiche unwiderruflich verbinden soll. Die Wiener Kongreß-Akte bezieht sich, wie gesagt, auf keine besondere zum Voraus vorgeschriebene Verfassung. Eine solche Beziehung konnte gar nicht statt finden, und dieß aus dem einfachen Grunde, weil zu der Zeit als der Wiener Receß unterzeichnet wurde, die Verfassung welche der Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, in der Folge dem neuen Staat ertheilte, noch nicht bekannt, ja nicht einmal schriftlich entworfen war. Erst sechs Monate später ward dieselbe bekannt gemacht, ohne daß die beim Kongreß contrahirenden Mächte an jener legislativen Maßregel, welche einzig und allein aus dem unbeschränkten Willen des Kaisers entsprang, irgend einen Antheil ausgeübt, noch auszuüben verlangt hätten.

Oesterreich und Preußen machten ihrerseits von demselben Rechte Gebrauch, und gestalteten, so wie es im Wiener Traktat steht, die Einrichtungen, welche sie ihren Polnischen Unterthanen gaben, nach der Art und Weise der politischen Existenz, die sie für nützlich und zuträglich erachteten denselben zu gewähren. Damals hielt sich keine der andern Mächte für befugt diese Einrichtungen zu erörtern, noch das Maß politischer Rechte, welche daraus den Einwohnern des Großherzogthums Posen und Galiziens erwuchsen, in Erwägung zu ziehen; und eben so hielt sich keine Macht für berechtigt die innere aus dem freien Willen des Kaisers Alexander

hervorgegangene Gesetzgebung Polens vor ihren Richterstuhl zu ziehen.

Die dem Königreich Polen aus dem freien Willen des Kaisers ertheilte, sechs Monat nach der Kongreß-Akte promulgirte Charte, ist mithin nie unter die Beaufsichtigung noch unter die Garantie der Mächte, die den Wiener Receß unterschrieben, gestellt worden. Damit eine solche Garantie existire, müßte sie, Erstens, ausdrücklich stipulirt seyn, und zweitens, müßte die so garantirte Charte zu der Zeit wo die Wiener Traktate von den im Kongreß gegenwärtigen oder repräsentirten Souveränen sanktionirt wurden, vollendet, bekanntgemacht und namentlich angeführt worden seyn. Eine solche Garantie findet sich aber in der Wiener Kongreß-Akte nirgends. Sie existirt darin eben so wenig als die Charte, auf welche man sie heute anzuwenden gedenkt, damals vorhanden war. Je genauer man den klaren Sinn jenes Vertrages erwägt, desto deutlicher wird es, daß er in dieser Hinsicht keine andere obligatorische und positive Stipulation enthält, als die, vermöge welcher ein Theil des Herzogthums Warschau mit dem Russischen Reiche vereinigt, unwiderruflich verbunden und von den Monarchen Rußlands zu ewigen Zeiten besessen werden soll. Alles übrige blieb unbedingt und unbestreitbar dem freien Willen des Kaisers überlassen. Ihm blieb es anheimgestellt die Verfassung des Landes, dessen innere Ausdehnung, ja sogar den Titel desselben zu bestimmen, denn das dem Lande beigelegte Prädikat Königreich war nur indirekt durch den Titel eines Zaren (Königs) von Polen angedeutet, „welchen der Kaiser in Gemäßheit des für die Titulatur seiner andern Besitzungen üblichen Formular's annehmen sollte.“ Ueber diese Gegenstände zu entscheiden behielt sich der Kaiser vor, wie es deutlich genug im Traktat ausgedrückt ist. Keine Verbindlichkeit legte er sich auf, sondern ein Recht behielt er sich vor, welches auszuüben die Wiener Kongreß-Akte ausdrücklich dem Ermessen Sr. Majestät freistellte.

Bei fernerer Betrachtung des ersten Artikels dieses Traktats, finden wir darin nur noch zwei bestimmt ausgesprochene Klauseln; 1stens die mit dem Russischen Reich zu vereinigenden Länder sollen einer abgesonderten Verwaltung genießen, und 2tens die unter Rußlands, Oesterreichs und Preußens Herrschaft gestellten Polen sollen eine Volksvertretung und nationale Einrichtungen erhalten. Diese Vortheile sollen aber, heißt es im Traktat, den Polnischen Unterthanen der drei Höfe zugetheilt werden „nach Maßgabe der politischen Existenz, welche eine jede dieser Regierungen für nützlich und zuträglich erachten wird, ihnen zu gewähren.“

Diese letztern Worte des angeführten Artikels bedürfen keines Commentars. Bei Abfassung der hier eingegangenen Verpflichtungen haben sich die drei Nachbarstaaten ein höheres Gesetz, nämlich das der Selbsterhaltung und der Ordnung zur Richtschnur genommen. Sie haben die ihren Polnischen Unterthanen zu gebenden Einrichtungen, dem was gemeinschaftlich nützlich und zuträglich seyn möchte, oder mit andern Worten, dem Interesse und der Sicherheit ihrer eigenen Staaten untergeordnet.

Dieser durch die Wiener Verträge weislich sanktionirte Grundsatz, ist der einzige auf den man sich rechtlicher Weise berufen kann. Wollte man behaupten Rußland, Oesterreich und Preußen müßten einen andern Grundsatz befolgen, so hieße dies behaupten, jene Mächte hätten die Verpflichtung übernommen sich selbst Gefahren zu schaffen, so wie die Ruhe und das Wohl ihrer übrigen Unterthanen aufs Spiel zu setzen, es heiße mit einem Worte, das Unmögliche, das Ungereimte behaupten und verlangen.

Nachdem wir also im wahren Lichte gezeigt haben, was es mit den Verbindlichkeiten für eine Bewandtniß hat, welche durch die Wiener Kongreß-Akte den Höfen Rußlands, Oesterreichs und Preußens auferlegt worden; nachdem wir bewiesen haben, daß die vom Kaiser Alexander dem Königreich Polen gegebene Konstitution ein Werk seines freien Willens war, daß sie unter keiner fremden Garantie stand, und daß keine der andern Mächte das Recht hatte weder die Bewilligung dieser Konstitution zu verlangen, noch auf deren Beibehaltung zu bestehen, — wird es uns nicht schwer fallen ebenfalls darzuthun, daß in Folge der Begebenheiten, welche den Gang der Polnischen Insurrektion bezeichnet haben, der Kaiser Nikolai wieder in dieselbe rein fakultative Stellung versetzt worden ist, in welcher sich Sein Kaiserlicher Vorgänger befand, ehe er dem Königreich Polen eine Konstitution ertheilt hatte.

Dazu brauchen wir bloß die eignen Werke der insurrektionellen Regierung anzuführen. War sie es nicht, welche die Unabhängigkeit Polens von Rußland verkündete, da doch die Wiener Traktate sowohl als die Charte des Kaisers Alexander den Grundsatz aufgestellt hatten, daß das Herzogthum Warschau durch seine Konstitution unwiderruflich mit dem Russ. Reiche verbunden seyn müsse? War sie es nicht, welche die Absetzungs-Akte erließ und die Erledigung des Throns aussprach, da doch die Wiener Traktate sowohl als die Charte des Kaisers Alexander festgesetzt hatten, daß das Königreich, durch seine Konstitution mit Rußland verbunden, von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen und dessen Nachfolgern zu ewigen Zeiten besessen werden sollte? War sie es nicht endlich, welche laut als Thatsache ausrief, daß die westlichen Provinzen des Reichs von Rußland getrennt und mit Polen vereinigt seyen, da doch die Wiener Traktate dem Kaiser allein das Recht vorbehalten hatten, je nachdem Er es für angemessen erachten würde, die innere Ausdehnung des Königreichs zu bestimmen, ohne daß dieses darum jemals aufhören sollte mit dem Russischen Reiche verbunden zu seyn? Es war in der That unmöglich alle Grundsätze der Wiener Kongreß-Akte auf eine mehr offenbare Weise zu verletzen, — unmöglich die Charte von 1815 gründlicher zu vernichten, — unmöglich die unbestreitbaren Rechte und Besitzungen Rußlands und seinen Beherrscher schreiender anzutasten.

Es ward zu den Waffen gegriffen, und wenn dieses ein Mal der Fall ist, so gilt kein anderes Recht als das Recht des Stärkern, kein anderes Gesetz als das der Eroberung.

Am Tage wo Warschau fiel, hatte dieses unbeugsame Gesetz sein Urtheil gesprochen. Der Kaiser hatte das Königreich Polen wieder erobert. Und welchen Gebrauch hat Er dennoch von dem Eroberungsrecht gemacht? Er hat zwischen beiden Nationen das Band wiederhergestellt, welches durch die Empörung zerrissen worden war. Er hat dem Königreich Polen den Namen und den Rang beibehalten, welchen der freie Wille des Kaisers Alexander ihm gegeben hatte. Endlich hat er seinen Polnischen, zum Gehorsam zurückgekehrten Unterthanen die Wohlthat einer Verwaltung gewährt, welche dem Buchstaben des Traktats vom 21. April (3. Mai) und der Wiener Kongreß-Akte nachgebildet ist.

Diese Traktate setzten fest, daß der Theil des Herzogthums Warschau, welcher mit dem Russ. Reiche vereinigt werden sollte, eine *abgesonderte Verwaltung* haben müsse. Auch hat das organische Statut vom 14. (26.) Februar 1832 (Art. 1 und 16) daselbst eine abgesonderte Verwaltung gegründet.

Die Traktate vom 21sten April (3. Mai) und die Wiener Kongreß-Akte verhießen dem Lande eine Volksvertretung und nationale Institution. Auch sind daselbst durch die Artikel 1, 34, 47, 53 desselben organischen Statuts, Adelsversammlungen, Gemeindeversammlungen und Provinzialstände mit berathender Stimme über gemeinsame Angelegenheiten niedergesetzt, so wie der Gebrauch der National-Sprache in den öffentlichen Verwaltungs-Akten beibehalten worden. Dieses Statut garantirt außerdem das Recht des Privat- sowohl als des Gemeinde-Eigenthums (Art. 11), die Staatsschuld des Königreichs Polen (Art. 17), die persönliche Freiheit (Art. 8), die Spezial-Verwaltung der Polnischen Finanzen (Art. 16), die Municipal-Verfassungen der Städte und Gemeinden (Art. 1), den Grundsatz, daß ein Jeder ohne Unterschied des Standes und der Geburt zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden könne, daß den Adels- und den Gemeinde-Versammlungen die Wahl der Richter und die Anfertigung von Kandidaten-Listen zu den übrigen öffentlichen Aemtern überlassen sey, (Art. 48), endlich die Dotation der katholischen sowohl als der griechisch-unirten Geistlichkeit (Art. 6).

Das sind die hauptsächlichen Bestimmungen, die das Wesen des organischen Statuts vom 14. Februar 1832 andeuten. Die wohlthätigen Absichten, in denen dasselbe abgefaßt worden, sprechen sich darin zu deutlich aus, als daß sie verkannt werden dürften. Wie sehr also auch diese Institutionen von denen der Charte von 1815 verschieden seyn mögen, so wird man doch unmöglich leugnen können: erstens, daß sie dem Königreich Polen die Vortheile einer eignen, abgesonderten Verwaltung zusichern, und zweitens, daß sie, nach dem Wort-Inhalt der Wiener Traktate, alle Elemente einer auf nationalen Institutionen begründeten politischen Existenz in sich enthalten. Weiter gehen die Hoffnungen nicht, welche die Einwohner des Königreichs aus den Wiener Traktaten schöpfen durften. Haben diese Traktate den Unterthanen des Königreichs das beständige Daseyn einer polnischen Armee zugesichert? Haben sie verordnet, daß die Presse unbeschränkt seyn solle? Haben sie das Recht und die Form parlamentarischer Verhandlungen auf den Landtagen begründet und angeordnet? Sind den Einwohnern des Großherzogthums Posen und denen von Gallizien ausgedehntere Vorrechte zu Theil worden, als diejenigen, deren das Königreich Polen kraft des organischen Statuts genießt? Niemand vermöchte dies zu bejahen. Mit welchem Recht dürften also fremde Regierungen für Polen etwas verlangen, was kein Traktat ihm jemals zugesichert oder verheißen hat?

Indem wir obige Betrachtungen kurz zusammenfassen, dürfen wir nachstehende Schlußfolgerungen daraus ableiten:

Die polnische Konstitution vom Jahr 1815 ist von keiner Macht garantirt worden; keine hat mithin die Verpflichtung noch das Recht, auf deren Beibehaltung zu bestehen.

Diese Konstitution, welche der Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, aus freiem Antriebe dem Königreich Polen gewährt hatte, ist durch die insurrectionelle Regierung selbst vernichtet worden, indem diese das durch die Wiener Traktate zwischen Polen und dem russischen Reich geknüpfte Band für zerrissen erklärt hat.

Nach erfolgter Unterdrückung der Rebellion stand dem Kaiser *Nikolai* allein das Recht zu, zu beurtheilen, ob die Charte von 1815 wiederhergestellt werden dürfe, oder ob an ihre Stelle eine andere, den wahren Interessen der Staaten Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, mehr entsprechende Ordnung der Dinge gesetzt werden müsse.

Durch das organische Statut, welches in Folge dessen in dem Königreiche eingeführt worden, ist keine der Klauseln des Wiener Traktats verletzt, da kraft dieser neuen Institutionen das Königreich Polen *unwiderruflich* mit dem Russischen Reiche verbunden bleibt, — da es eine *abgesonderte Verwaltung* hat, — da der Kaiser fortwährend den Titel *Zar, (König) von Polen* führt, und die Polen eine Volksvertretung und nationale Institutionen erhalten haben, welche der *politischen Existenz*, die Seine Kaiserliche Majestät, nach gemachten schmerzlichen Erfahrungen, ihnen *zu geben für nützlich und zuträglich erachtet hat*, vollkommen angemessen ist.

Endlich folgt aus obigen Betrachtungen, daß die, von Seiner Majestät im Wiener Traktat, hinsichtlich der innern Einrichtungen Polens übernommene Verpflichtungen in nichts von denen verschieden sind, welche derselbe Traktat den Regierungen Oesterreichs und Preußens in Rücksicht auf deren polnische Unterthanen auferlegt, daß mithin der Kaiser eben so wenig wie diese beiden Regierungen das Einschreiten irgend einer fremden Macht in die inneren Angelegenheiten Polens zu dulden braucht.

Von der Polnischen Gränze, vom 4. Aug. Man spricht von einer Ausarbeitung des Russischen Generalstabes, welche dem Kaiser zur Genehmigung vorliege, und die Wiederherstellung der Polnischen Armee zum Zwecke habe. Nach diesem Projekte würde das Königreich Polen eine gemischte Armee von National- und Russischen Truppen erhalten, deren höchster Stand nicht über 28,000, der niedrigste nicht unter 16,000 Mann seyn dürfte. Es heißt nämlich, daß nach dem Plane in jede Brigade oder Division eine gleiche Anzahl Russischer und Polnischer Regimenter eingetheilt werden sollten: die von Polen oder Russen befehligt werden könnten. Die Divisionsgenerale und der General en Chef aber müßten Russen seyn. Die Richtigkeit dieser Angabe kann ich nicht verbürgen; daß man aber daran denkt, neue Polnische Regimenter zu errichten, scheint gewiß. Es wird immer nothwendiger, die vielen müssigen und brotlosen Individuen zu beschäftigen, die seit der unglücklichen Revolution überall anzutreffen sind, und so viel zur Vermehrung der Unzufriedenheit und aufgeregten Stimmung beitragen. Sind diese Leute einigermaßen versorgt und gehörig behandelt, so nehmen sie eben so eifrig Partei für die Regierung, wie sie jetzt gegen sie gestimmt sind. Wir sahen das bei dem Ausbruche der Revolution in Warschau, wo die Truppen dem Großfürsten Konstantin ergeben blieben, und nur nach vielen Versuchen ihrer Chefs und der Verschwornen sich von ihm trennten. — Man spricht zwar noch immer davon, daß der Kaiser nach Warschau kommen werde, das Projekt scheint aber wirklich aufgegeben zu seyn.

Frankreich.

Paris, vom 11ten August. Die Resultate der öffentlichen Sitzung der Französischen Akademie sind folgende gewesen: Der Preis der Beredtsamkeit, dessen Gegenstand der *Bürgermuth* war, ist bis auf das nächste Jahr zurückgelegt. Der Preis der Poesie, dessen Aufgabe

„der Tod Silvanus Bailly's" war, wurde Herrn Emil Bonnechose ertheilt. Dieser las das gekrönte Gedicht selbst vor, welches sich mehr durch ein sanftes Gefühl als durch Energie und Neuheit auszeichnet. — Herr Chevalier erhielt einen Accessit; zwei andere Konkurrenten wurden rühmlich erwähnt. — Den Preis der Tugend erhielten Mad. Bertheau, die Direktrice des Hospitals zu Elboeuf und Susanna Geral, verheirathete Giraud aus Florac; derselbe besteht in 6000 Fr. An 9 Personen wurden Medaillen für tugendhafte Handlungen vertheilt. — Der Preis Montyon ist bekanntlich dem Verfasser des nützlichsten Werkes bestimmt. Die Akademie erkannte 6000 Fr. dem Werk über „fortschreitende Erziehung" von Mad. Necker Soussaire, und desgleichen dem der Herren Beaumont und Torqueville über das Straf-System der Vereinigten Staaten zu. Ein Werk des Herrn Huerne de Poumeuse über die Acker-Kolonieen erhält einen Preis von 2500 Fr.

Trotz seiner Appellation ist der Gerant des National jetzt abermals zu 5000 Fr. Strafe und 1 Monat Gefängniß verurtheilt worden, weil er die gerichtlichen Verhandlungen (bei Gelegenheit des Prozesses wegen des berühmten Pistolenschusses auf dem Pont-Neuf) falsch erzählt hat; auch ist das Verbot bestätiget, binnen einem Jahre die gerichtlichen Verhandlungen nicht wieder mittheilen zu dürfen.

Der Breton weiß noch immer von den Chouansbanden zu erzählen, die sich in der Vendée neu organisiren. Er bringt jetzt ein angeblich aufgefundenes Aktenstück, welches die Disciplinar-Verhältnisse solcher Banden ordnet. Demzufolge hat der Chef die Verpflichtung die Untergebenen in den Waffen zu üben, sie mit Munition zu versehen, sie die Anfertigung derselben zu lehren, kurz ihnen jeden militairischen Unterricht zu ertheilen. Die Chefs werden durch Wahl ernannt; wer die Stimmenmehrheit erhält ist Anführer. Kein Chouan der zu einer Abtheilung dieser Art gehört, darf sich ohne Vorwissen seines Vorgesetzten entfernen ohne in die schwerste Strafe zu verfallen. Solche Abwesenheiten oder Desertionen werden bei zweitägiger Dauer mit 25 Stockschlägen, bis zu fünftägiger mit 50 Hieben bestraft. Eine längere Abwesenheit macht des Todes schuldig. — Trinken, Hazardspiele u. s. w. sind verboten.

Die kürzlich in Betreff der Polen des Depots von Chateauroux vorgeschriebenen Maßregeln werden jetzt vollzogen. Ungefähr 120 Polen sind bereits abgereist.

(J. du C.) Ein Journal erzählt, daß der vom Kriegsminister gegebene Befehl, 400 verurtheilten Militairs, die sich im Fort Quélerne befanden, den Kopf zu rasiren, die größten Unordnungen erzeugt habe. Die Soldaten waren wüthend über diese Bestimmung, und drohten, an denen, die es wagen würden, auf solche Weise Hand an sie zu legen, die fürchterlichste Rache zu nehmen. Man konnte daher keinen Barbier finden, der sich dem Geschäfte unterzöge; drei waren aus Brest auf das Fort gekommen, doch alle drei erklärten, sie wollten die Sache nicht übernehmen. Endlich fand sich ein muthiger Mann zu Quimper, der seine Messer brauchen wollte. Die Soldaten stießen ein Wuthgebrüll aus; als es zur Ausführung kam. Unter ihnen befand sich einer, der zwar selbst Gefangener, doch als Barbier derselben gedient hatte. Dieser wollte keine fremde Hand an seinen Kopf kommen lassen; da er seine Rasirmesser schon seit 14 Tage hatte abgeben müssen, weil der Befehl gegeben war, daß allen Soldaten der Bart wachsen sollte, ergriff er ein Messer des Collegen und drang damit auf ihn ein, verwundete jedoch nur einen dazwischen springenden Gensdarmen. Die Execution wurde nun zwar an allen vollzogen, so daß immer ein Einzelner in ein Zimmer geführt wurde, wo sechs Mann Wache dem Barbier beistanden, allein sie erzeugte eine solche Wuth unter den Soldaten, daß sie in der Nacht ihre sämmtlichen Betten, Fenster, Meubles, kurz alles was nur irgend zu zertrümmern war, in tausend Stücken schlugen. Man kann sich übrigens die Ursache dieses grausamen und entwürdigenden Befehls nicht erklären.

Paris, vom 12. August. Das Comité des Vereins für die freie Presse hat 2000 Franken von der Strafe von 5000, zu der der National verurtheilt ist, unterzeichnet. Ein anderer Verein in den Departements hat 500 Franken gezeichnet.

Die Sentinelle des Pyrénées sagt: „Wir erhalten so eben nach Briefen aus Madrid die wichtige Nachricht, daß das Podagra dem Könige in die Brust getreten seyn soll."

Das Journal des Debats enthält folgende Note: „Die Miguelistische Anleihe ist an der vorgestrigen Börse von 37 auf 45 pCt. gestiegen. Man weiß nicht, welchem Umstande man dieses Steigen, bei dem Mangel an neueren Nachrichten aus Portugal, zuschreiben soll. *) Sollte dasselbe vielleicht, wie Einige zu glauben scheinen, auf die angebliche Möglichkeit gegründet seyn, daß jene Anleihe von der Regierung der Königin anerkannt werden könnte? Um dies zu glauben, müßte man das Dekret der Regentschaft von Terceira vergessen haben, durch welches das Publikum im Voraus benachrichtigt worden ist, daß ein Anlehen dieser Art niemals anerkannt werden solle; man müßte ferner vergessen, daß die Anleihe Don Miguels in einem der Sache der Königin durchaus feindlichen Interesse kontrahirt und für dasselbe verwendet worden ist. — Das Memorial bordelais enthält einen Artikel über die Bedingungen, welche der König Ferdinand für seine Neutralität gegen Portugal verlangt; dieser Artikel ist aber ganz und gar apokryphisch; es bedarf keines großen Scharfblickes, um dies zu erkennen. In der That wird man eingestehen müssen, daß Spanien, auf dem noch die unter viel günstigeren Umständen kontrahirte Cortes-Anleihe lästet, wenig Grund hat, die Anerkennung der Anleihe Don Miguels zu verlangen. Die Inhaber Portugiesischer Obligationen durften nur auf das Glück Don Miguels rechnen; im Falle seines Sturzes wird ihnen aber kein Rekurs an die Regierung der Königin übrig bleiben."

Paris, vom 13. August. Der Courrier français enthält folgende ihm übersandte Note: „Ein Englisches Blatt hat gemeldet, daß Herr von Andrado (Antonio Carlos) von Rio de Janeiro mit dem Auftrage angekommen sey, Dom Pedro zur Rückkehr nach dieser Stadt zu bewegen, wo, wie man sagt, eine Parthei ihn wiederzusehen wünsche; wir sind aber zu der Erklärung ermächtigt, daß diese Mission in der reiflich überlegten Absicht erfunden ist, Dom Pedro von der Regentschaft in Portugal zu entfernen. Brasilien wünscht nicht die Rückkehr dieses Fürsten, der freiwillig abgedankt hat, und niemals würde Herr von Andrada den Auftrag übernehmen, ihn dahin zurückzuführen, da er selbst eine willkührliche Verhaftung

*) Die Pariser Blätter vom 12ten d. M. kannten noch nicht die vorgestern aus Engl. Zeitungen mitgetheilten neuesten Nachrichten aus Lissabon vom 31. Juli und Porto vom 3. August.

und Deportation erdulden mußte, die von Dom Pedro angeordnet worden war, als er die konstituirende Versammlung von Brasilien, in welcher Herr von Andrada eines der ausgezeichnetsten Mitglieder war, auflöste. Herr von Andrada ist einsichtsvoll genug, um zu wissen, daß der Ex-Kaiser das Glück Brasiliens jetzt nicht bewirken kann, nachdem es ihm während einer 9½jährigen Regierung nicht gelungen. Dom Pedro erkannte selbst die Unmöglichkeit, weiter zu regieren, und dankte darum freiwillig ab, um in Europa die Ruhe des Privatlebens zu suchen, nach der er sich sehnte, und in die er zurückkehren wird, sobald der Thron seiner Tochter in Portugal vollkommen wiederhergestellt ist. Carlos von Andrada ist der Bruder des Vormundes des jetzigen jungen Kaisers, u. da die Rückkehr Dom Pedro's die Vertreibung seines Sohnes von dem Brasilianischen Throne zur Folge haben müßte, so würde keiner der Andrada fähig seyn, bei einer solchen Umwälzung mitzuwirken, eben so wenig als der Ex-Kaiser fähig seyn würde, ein solches Unternehmen zu beginnen oder den Vorschlägen, die ihm darüber gemacht werden möchten, Gehör zu leihen."

Ein höherer Polizei-Beamter soll vor mehren Wochen mit einigen zuverlässigen Unter-Beamten nach Portugal gereist seyn, um dort den Marschall von Bourmont und die mit ihm dort befindlichen französischen Offiziere zu beobachten. Zwei dieser Polizei-Agenten sollen zu Lande, fünf andere über London zur See nach ihrer Bestimmung abgereist und bereits Berichte über ihre Mission erstattet haben.

Großbritannien.

London, vom 13. August. Unterhaus. Sitzung vom 10. August. Fortsetzung des Ausschusses über die Bill, die Erneuerung des Freibriefes der Bank betreffend, Bericht am 12ten. Die Irländische Groß-Jury-Bill ward angenommen.

Oberhaus. Sitzung vom 12. August. Nach langer Diskussion erhielt die Sklaverei-Bill die zweite Lesung.

Unterhaus. Die Irische Zehnten-Bill erhielt die zweite Lesung mit 109 gegen 53 Stimmen; und ward die dritte Lesung der Bank-Bill auf den 13ten bestimmt. Die China-Handels-Bill passirte.

Oberhaus. Sitzung vom 13. August. Die Bill wegen Zucker-Raffinerieen ging durch den Ausschuß.

Die Morning Post berichtet über die am 10ten d. M. erfolgte Ankunft des Schooner „Pike" von Portugal in folgender Weise: „Dieses Schiff verließ Lissabon am 28. und Porto in der Nacht vom 31. Juli. Am Nachmittag des letzteren Tages wurde ein Angriff gegen Porto unternommen, und die Mannschaft des „Pike" hörte bis Mitternacht den Donner der Kanonen, aber sie konnte sich über die Ausdehnung und Beschaffenheit des Angriffs keine Gewißheit verschaffen. Etwas seltsam ist es, daß die Mannschaft des am 9ten in Falmouth angelangten „Wilhelm IV." von diesem Angriff gar nichts erwähnte, obgleich dies Dampfboot doch 3 Tage später als der „Pike" von Porto abgesegelt war. Baron Haber hatte am 27sten Unterredungen mit Lord Russell, Napier und Palmella, und begab sich auf dem „Pike" von Lissabon nach Porto. Er erhielt von Palmella und den andern Pedroistischen Behörden die Erlaubniß, am südlichen Ufer des Duero zu landen, wo er, dem Vernehmen nach, eine Zusammenkunft mit Dom Miguel haben sollte, um eine Unterhandlung zwischen den kämpfenden Parteien zu Stande zu bringen."

Niederlande.

Aus dem Haag, vom 15. Aug. Vorgestern Abend beehrten II. MM. der König und die Königin und Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Albrecht von Preußen das hiesige Holländische Theater mit Höchstihrer Gegenwart und wurden von dem Publikum mit lautem Applaus begrüßt.

Schweiz.

Zürich, vom 10. August. (Frankf. J.) In der 22sten Sitzung der Tagsatzung vom 9ten d. berichtete das Präsidium von der am 6ten nach Zürich gekommenen Deputation des Standes Schwyz, welche sich über die gewaltigen militärischen Maaßregeln wundern sollte. Der Vorort bemerkte derselben, er könne in ihr Gesuch nicht eintreten, da die Tagsatzung handele und sie diese zuerst anerkennen müsse. Uri sendet mit einem kurzen Begleitschreiben unterm 8. August eine von den fünf Gesandtschaften unterzeichnete Erklärung der Sarner Konferenz ein, in welcher sie abermals die Rechte ihrer Stände und der auf dem Bunde und Verträgen beruhenden Eidgenossenschaft feierlich sich vorbehalten, sie beharren in dem Glauben, daß Gewalt zwar auf Augenblicke das Recht verdrängen kann, daß aber dem Rechte eine Kraft inwohnt, die ihm in der Zukunft wieder Anerkennung verschafft, und empfehlen das theure Vaterland der Obhut des allmächtigen Gottes. Nach einigen Berichten der Herren Kommissarien im Kanton Basel ist Hr. Oberst Guerry noch nicht in jenem Kanton angelangt. Am 10. August dürfte kathegorisch gegen Basel verfahren werden. (Vergl. Basel.) Zwei Schreiben des Eidgenössischen Kriegsrathes werden vorgelegt; das erste verlangt einen Kredit von 700,000 Fr. für die militärischen Operationen; das andere giebt einen Bericht über die Aufgebote. Der verlangte Kredit wird vorschußweise auf die Eidgenössische Kriegskasse bewilligt, und in Absicht auf die Aufgebote der Kriegsrath bevollmächtigt, die noch nicht verwendeten Truppen nothigenfalls zu entlassen. Schließlich werden einige Berichte der Kommissarien im Kanton Basel und einer des Regierungs-Rathes von Basel-Landschaft vorgelegt.

(Frkf. Jour.) Auf den Antrag der beiden Landammänner, Kaiser und Buesinger, hat die große Mehrheit des Landraths in Unterwalden jeden Zuzug von Truppen ins Land Schwyz abgeschlagen. — Am 8ten reisten die Gesandten von Oesterreich, Rußland, Preußen, Piemont und Baiern, nachdem sie dem Hrn. Bürgermeister Heß, Präsidenten der Tagsatzung, einen Besuch abgestattet hatten, wieder von hier ab. So viel wir aus vertraulicher, wiewohl nicht ganz verbürgter Mittheilung wissen, hatte die Unterredung gar keinen offiziellen, sondern bloß einen Privat-Charakter. Man wünschte zu vernehmen, ob im Nothfall auch Gewalt gegen Basel würde gebraucht werden. Die Antwort war, man bedürfe endlich Ruhe und Frieden, nicht länger könne der Unfug geduldet werden. — Man glaubt, Abyberg als durcheilenden Flüchtling in Zürich gesehen zu haben. (Die Allgem. Zeitung berichtet, derselbe, nebst den Berner Offizieren, hätten sich nach Mailand begeben.) — Die Eidgenössischen Kommissarien im Kanton Schwyz, Nagel und Karl Schaller, berichten der Tagsatzung, daß die beiden Truppen-Abtheilungen Bontems und Brändler, Schwyz besetzt haben, ohne daß ein Schuß gefallen wäre. In Schwyz selbst wurden die Kommissarien von dem Landammann Wäber an der Spitze einiger Regierungs-Mitglieder empfangen. Sie bedauerten die Maßregel, versicherten aber, daß kein Anlaß zu Beschwerden gegeben werden solle. Man hätte vielmehr durch Kundmachung des Tagsatzungsbeschlusses und geeignete Verfügungen die Einwohner zur Geduld zu bewegen gesucht. Schließlich wollte jedoch der Landammann noch eine schriftliche

Verwahrung gegen den Einmarsch der Truppen den Kommissarien überreichen, die ihn aber damit an die rechtmäßige Bundesbehörde verwiesen. — Wirklich ist, wie man aus Schwyz vom 9ten meldet, der Einmarsch von 3000 Mann Eidgenössischer Truppen in Schwyz noch am 8ten erfolgt. — Das Reigoldsweilerthal hat sich gänzlich der Landschaft Basel unterworfen. — Die einzigen Polen, die den Liestalern den Beistand ihrer Rathschläge und ihrer Arme geliehen haben, sind die zwölf Flüchtlinge, die auf dem Baseler Lande eine Freistätte fanden, die sie in der Stadt vergebens gesucht hatten. — Das Kontingent von Genf wurde am 7ten inspicirt. Die Hälfte sollte unmittelbar und unter den Befehlen des Oberst-Lieutenant Rilliet-Constant abgehen.

(Schwäb. Merk.) In Arth, Steinen, Schwyz, Brunnen, Muttenthal (im Kanton Schwyz) wurden die Eidgenössischen Truppen festlich empfangen. Das Volk selbst bezeichnet in diesen Gegenden die Sache nur als ein „Herrenspiel" dem es theilnahmslos seinen Namen geliehen. Jetzt gehen ihm freilich die Augen auf. Auch in Uri scheint man nur an die eigene Landes-Vertheidigung zu denken. — Der Regierungs-Rath von Zürich faßte am 6. August den Beschluß, daß die Thore der Stadt Zürich ausgehoben und die Fallbrücken fest gemacht werden sollen.

Am Abend des 9ten traf eine Stadt Baselsche Abordnung in dem Aargauischen Grenzstädtchen Rheinfelden, wo die Kommissarien und die Eidgenössischen Militair-Chefs eben berathschlagten, ein, um über den Einmarsch der Truppen und die Besetzung von Basel zu unterhandeln, während jene mit Ungeduld den Befehl zum Vorrücken erwarteten. Es wurden jedoch natürlich alle Bedingungen, Beschränkungen und Klauseln Eidgenössischer Seits verworfen, und zwar zu Basels eigener Wohlfahrt. Dennoch werden nun die endlichen Maßnahmen zu dessen Besetzung getroffen. Das Aargauische Bataillon Müller wird Sonntag den 11ten in der Frühe sämmtliche Thore besetzen; dann rücken 4 Bataillons mit der erforderlichen Artillerie nach, um einstweilen auf dem Münsterplatz zu bivouacquiren. Die Standes-Kompagnie (mehre Kompagnieen stark vor dem erlittenen Verluste) wird sofort entwaffnet, und in ihrer Kaserne bis auf weitere Verfügung verhaftet und bewacht werden. — Der Ausfall aus Basel am 3. August war offenbar unabhängig von den Reibungen in Diepflingen. — Die hohe, vom Tagsatzungs-Präsidenten über die neuesten Ereignisse aufgeklärte, Diplomatie hält sich jetzt größtentheils in Baden auf. — Der Kanzler Favarger hatte einen Besuch in Schwyz gemacht, wahrscheinlich um sich nach dem Stand der Dinge an Ort und Stelle zu erkundigen. Am 6. August kam er wieder in Bern an.

(Frankf. J.) Die Regierung von Bern bedauert in einem Schreiben an ihren Gesandten bei der Tagsatzung, daß dieser den Obersten Abyberg nicht als Hochverräther erklärt habe, und veranlaßt denselben, im Bundestage darauf zu dringen, daß die Anstifter des Landfriedenbruchs in Schwyz und Basel vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Basel, vom 10. August. (Frkf. Journ.) Am 8ten haben die zwei, von der Züricher Tagsatzung mit einem Armeekorps gesandten Kommissarien der Baseler Regierung ihr Ultimatum, in Gemäßheit ihrer Instruktionen, übergeben. Sie erklären darin, daß, würde morgen, den 9. August um Mittag, die Baseler Regierung nicht in den Einzug der unter ihren Befehlen stehenden Armee in die Stadt einwilligen, Basel von diesem Augenblick an belagert und durch Waffengewalt dazu würde genöthigt werden. 2 Bataillone der Schweizer Miliz stationiren zu Arlesheim, einem anderthalb Meilen von Basel liegenden Flecken. Die Kommissarien sollen die unverzügliche Sendung von Kanonen und Feuermörsern von großem Kaliber, zur Beschießung der Stadt, begehrt haben. — Gleichzeitig erfuhr man hier die Ankunft eines Infanterie- und eines Kavallerie-Regiments, so wie einer Batterie Artillerie aus Baden, auf der Großherz. Bad. Grenze. Die Baseler Regierung verbreitet das Gerücht, mehre auswärtige Abgeordnete hätten, in Folge der Zusammenziehung des Schweizerischen Armeekorps, ihre Pässe verlangt, und gegen die von der Tagsatzung ergriffene Maßregel protestirt. Die Thore der Stadt waren noch immer geschlossen und die Feinde einander im Angesichte und Basels Bewohner in der größten Bestürzung. Der 7te und 8te wurde auf die Transportirung der kostbaren Geräthe auf das Französische und Baseler Gebiet verwandt. Abends erfuhr man, daß die Tagsatzung 3000 Mann in Basel einziehen lassen und deren 9000 in die Landgemeinden legen wolle. — In der außerordentl. Sitzung des gr. Raths am 9ten stellte der kleine Rath den Antrag, durch eine Abordnung mit den Eidg. Herren Commissarien sofort über angemessene und schützende Bedingungen, unter welchen die verlangte militairische Besetzung zugestanden werden könnte, zu unterhandeln, und dann den Erfolg dieser Unterhandlung dem großen Rath zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Diskussion, welche sich durch eine ungestörte Ruhe und Besonnenheit durchgängig auszeichnete, ward dieser Antrag mit Hinweisung auf eine mehrjährige Erfahrung angegriffen; es ward unter Anderm gezeigt, wie unsere bisherige Stellung es mit sich bringe, uns aufs äußerste zu vertheidigen. Unter verschiedenen vorgeschlagenen Auswegen war der wichtigste der, fremden Schutz anzurufen, da unsere Mitbrüder in der Schweiz uns aufs äußerste treiben. Bei der Abstimmung erklärten sich 56 Stimmen gegen, 9 für den Antrag des kleinen Raths. — Herr Fetzer von Rheinfelden war bereits am 9ten in Rheinfelden mit den beiden andern Eidgenössischen Commissarien eingetroffen, und gestern noch erschienen einige Tausend Mann Bundestruppen vor den Thoren Basels, mit einem Commissarius, der dem großen Rath bis Mittag Zeit gab, um Basel gutwillig oder gezwungen besetzen zu lassen. Die Bürgerschaft begehrte durch eine Deputation, daß die Baseler Regierung diese Truppen in die Stadt einlassen möchte. Bald sah man keine Uniform mehr, und hörte, daß der große Rath die Regierung zur Erlaubniß des Einzuges der Bundestruppen ermächtigt habe. Commissarien sind gestern um 1 Uhr Nachmittags nach Rheinfelden abgegangen, um in Unterhandlung über die Bedingungen und Bürgschaften zu treten. — Man sagt, die Gesandten Oestreichs, Preußens und Rußlands haben der Tagsatzung eine sehr kräftige Note zu Gunsten der Stadt Basel übermacht, und der Französische Gesandte hätte auf die Einladung, derselben beizutreten, erklärt, er habe keine Instruktionen. — Eine aus Liestal kommende Person berichtet, die Bauern seyen höchst empört und

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu Nr. 197 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 23. August 1833.

(Fortsetzung)

wollen alle in Basel selbst ihre Rache stillen. — Die zur Besetzung der Stadt und des Kantons Basel bestimmten Kräfte bestehen aus 11 Bataillonen Fußvolk, 2 Compagnieen Scharfschützen, 4 Batterieen Artillerie und 4½ Compagnie Kavallerie, zusammen 9000 Mann. Basels Vorstand sucht auf jede mögliche Weise der Besetzung auszuweichen. Es scheint indessen, daß diese Angelegenheiten werden gütlich beigelegt werden, da der große Rath von Basel in die erste Bedingung, nämlich der, die Züricher Tagsatzung anzuerkennen, eingewilligt hat. — Den Ausfall der Stadt Baselschen Truppen auf die Landschaft am 3ten kommandirte Oberst Vischer, ein ernster und biederer Mann, der das Unternehmen abgerathen hatte. Als er bemerkte, daß die Garnisönler in Pratteln zu sengen begannen, ward er ganz empört, und laut und heftig schalt er die Frevler, die ihn aber mit wildem Geschrei verhöhnt haben sollen. Von Abscheu ergriffen, wollte er auf der Stelle den Rückzug anordnen. Nun haben ihn, wie man hört, die Baseler Faktionsmänner vor ein Kriegsgericht gestellt. Vischer, welcher gegen seine eigene Ueberzeugung den letzten Zug befehligen mußte, und dem Viele jetzt ungerechter Weise den unglücklichen Ausgang beimessen, liegt krank darnieder.

Aarau, vom 10. August. (Frankf. Journ.) In Folge des ergangenen Aufgebots ist hier Alles in Aufregung; niemand marschirt aber mit Lust gegen die Mitbrüder der Urkantone. Die Mannschaft des Freienamts scheint den Gehorsam verweigern zu wollen; wollte man die Länder angreifen, so würde wohl niemand marschiren. Einem Bataillon, welches, von Reinach kommend, in Münster, Kantons Luzern, einquartiert werden sollte, wurde der Einlaß verweigert, so daß es nach Reinach zurückkehren mußte. — Sämmtliche fremde Gesandtschaften sind nach Baden im Aargau verreist, wo, unverbürgten Berichten zufolge, eine Conferenz stattfinden soll.

Miszellen.

Breslau, vom 21. August. Heute früh vor Tages-Anbruch starb hieselbst nach mehrjähriger Kränklichkeit der Rector des hiesigen Magdalenen-Gymnasiums, Professor Friedrich Wilhelm Kluge. Er war geboren zu Breslau am 15. Juli 1782. Seine erste wissenschaftliche Bildung erhielt er auf der hiesigen Bürgerschule in der Neustadt, später auf dem Magdalenen-Gymnasium unter Manso's Leitung. Im Jahre 1802 bezog er die Universität Halle, wo er außer den theologischen Vorlesungen auch noch die eines Fr. Aug. Wolf, Kayßler, Schleiermacher und Steffens mit großem Interesse hörte. Nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt widmete er sich, nachdem er kurze Zeit General-Substitut gewesen, ausschließlich dem Lehrfache, unterrichtete einige Jahre in der damaligen Reiche'schen Lehranstalt und wurde sodann Lehrer in dem Hause Sr. Excellenz des jetzigen Herrn Ober-Präsidenten v. Merckel. Im Jahre 1810 ward er als Lehrer an das hiesige Elisabetanische Gymnasium berufen, und in der Folge (1825) zum Professor an derselben Anstalt befördert, nachdem ihm kurz zuvor (1824) die philosophische Facultät der hiesigen Universität den Doctorgrad ertheilt hatte. Zwei Jahre später (1826) übertrug ihm der Magistrat unserer Hauptstadt das durch Manso's Tod erledigte Rectorat des Magdalenäums. Ungeachtet sein Wunsch, durch den wiederholten Gebrauch der schlesischen Bäder seine vieljährigen Brustleiden zu erleichtern, nicht in Erfüllung ging, so erfüllte er dennoch die Pflichten seines Berufs mit gewissenhafter Treue, und suchte und fand in seinen wissenschaftlichen Studien Ersatz für die Annehmlichkeiten des Umgangs und der Geselligkeit, denen er sich auf den Rath seiner Aerzte allmälig ganz entziehen mußte. Seine vielseitige Gelehrsamkeit hat er unter andern durch seine scharfsinnige Lateinische Schrift über die Staatsverfassung Carthago's, durch seine kritische Herausgabe des Periplus des Hanno, und durch seine mit großem Fleiß ausgearbeitete Lebensbeschreibung des Philosophen Wolf hinlänglich bekundet; aber wie viel würde sein regsamer, rastlos fortstrebender Geist, der selbst unter den hartnäckigsten Leiden noch an allen neuen wissenschaftlichen Erzeugnissen und an allen bedeutenden Erscheinungen der Zeit so lebhaften Antheil nahm, für die Wissenschaft geleistet haben, wenn sein körperlicher Organismus ein anderer gewesen wäre. Was das Magdalenen-Gymnasium seiner Leitung verdankt, kann hier an diesem Orte nicht weiter entwickelt werden, eben so wenig als das, was ihn selbst, seine edle, anspruchslose Persönlichkeit, seinen achtungswerthen Charakter und die Verhältnisse seines zurückgezogenen Privatlebens betrifft.

Berlin. Am 14. d. M. wurden bei der hiesigen Universität resp. medizin. Fakultät zwei sehr wissenschaftlich gebildete Griechen, die Herren Doktoren Sophocles v. Oeconomos und Alexander Vlastos promovirt.

Leipzig. Herr v. Holtei aus Berlin trat am 15. August auf dem hiesigen Stadt-Theater als „Thadeus" im alten Feldherrn und als „Hans Jürge" in dem gleichbenamten Stücke, mit so allgemeinem Beifall auf, daß er zwei Mal herausgerufen wurde. Alles sieht seinen weiteren Gastrollen, und den hier nochnicht bekannten von ihm verfaßten Theaterstücken mit großem Vergnügen entgegen.

Ein Französisches Blatt (Vert-Vert) giebt eine Zusammenstellung des Herkommens der berühmtesten Feldherrn Napoleons: Augereau, Herzog von Castiglione, war der Sohn eines Fruchthändlers zu Paris, 1792 Soldat und 1794 General. — Bernadotte, König von Schweden, ist der Sohn eines Advokaten zu Pau, Soldat. — Berthier, Fürst von Neufchatel und Wagram, der Sohn eines Hausmeisters des Kriegspallastes. — Bessières, Herzog von Istrien, der Sohn eines Bürgers zu Prissac, 1792 Soldat, 1796 Capitän, 1809 Marschall. — Brüne, der Sohn eines Advokaten zu Brives, Buchdrucker, Soldat. — Jourdan, der Sohn eines Bürgers von Limoges. — Kleber, der Sohn eines Bürgers in Straß-

burg. — Kellermann, Herzog von Valmy, der Sohn eines Bürgers in Straßburg, Soldat. — Lannes, Herzog von Montebello, der Sohn eines Färbers zu Lectoure (Gers), 1792 Soldat, 1800 Divisionsgeneral, 1804 Marschall. — Lefebvre, Herzog von Danzig, der Sohn eines alten Husaren von Rouffach, Soldat. — Massena, Fürst von Eßling, Sohn eines Weinhändlers von Nizza, Soldat. — Moncey, Herzog von Conegliano, der Sohn eines Advokaten von Besancon, Soldat im 16. Jahre. — Mortier, Herzog von Treviso, der Sohn eines Handelsmanns zu Cateau-Cambresis, Nationalgarde. — Murat, König von Neapel, der Sohn eines Gastwirths zu la Bastide, bei Cahors, 1792 Jäger zu Pferde. — Ney, Fürst von Moskau, der Sohn eines Faßbinders zu Sarlouis, 1787 Husar, 1796 General. — Oudinot, Herzog von Reggio, der Sohn eines Kaufmanns zu Bar, Soldat. — Perignon, der Sohn eines Bürgers zu Grenade, Soldat. — Serrurier, der Sohn eines Bürgers von Laon, Soldat. — Soult, Herzog von Dalmatien, der Sohn eines Bauers von Saint-Amand bei Castres, Soldat. — Suchet, Herzog von Albufera, der Sohn eines Fabrikanten in Lyon, Soldat. — Victor Perrin, Herzog von Belluno, Ladenbursche zu Troyes, Pfeifer, Soldat ꝛc. Von solcher Abkunft waren die vornehmsten und berühmtesten Krieger Napoleons; fast alle als Soldat in den Krieg gegangen, fanden sie in ihrer Patrontasche den Generalsdegen, Marschallsstab und selbst den Königlichen Scepter.

Mechanisches.

In Bezug auf die vom Herrn S. in Nr. 195, S. 3139 dieser Zeitung, unter der Ueberschrift **Mechanisches** in Anregung gebrachte Idee von horizontalen Wasserrädern, diene hierdurch zur Nachricht, daß Getreidemühlen mit dergleichen horizontalen Wasserrädern in einigen Provinzen Frankreichs, Schwedens und der Türkei im Gebrauche sind, und auch bereits von Leupold a) beschrieben und durch Zeichnungen erläutert sind. Derselbe verwirft ihren Gebrauch, jedoch aus dem alleinigen Grunde, **weil sie in Deutschland nicht üblich sind und unsere Landesleute sich auf die oberschlächtigen Mühlen am besten verstehen.**

Dahingegen haben Mönnich b), Poppe c) Bossut d) u. a. eine Berechnung des Effekts einer solchen Mühle geliefert, welche auf günstigere Resultate führt. Die Kornmühlen, welche von horizontalen Wasserrädern getrieben werden, würden, wie aus der (in den angeführten Werken befindlichen) Beschreibung derselben hervorgeht, sehr einfach seyn, wenig Friction und wenig Kosten verursachen, und nach Poppe würde der Effekt eines horizontalen Wasserrades, bei gleichem Impulsionsmoment, doppelt so groß zu werden vermögen, als der eines unterschlächtigen Wasserrades.

In gebirgigen Gegenden dürften dergleichen Räder besonders von Nutzen seyn, und es wäre wünschenswerth, durch sorgfältig angestellte Beobachtungen ermitteln zu können, in wie weit die Resultate der Theorie zu modifiziren seyn dürften.

E. M. Hahn,
Doktor der Philosophie ꝛc.

a) Theatrum Machinorum Molarium. Leipzig 1735. S. 71.
b) Anleitung zur Anordnung und Berechnung der gebräuchlichsten Maschinen. Augsb. 1779. S. 90.
c) Encyclopädie des gesammten Maschinenwesens, fünfter Theil S. 369.
d) Traité théorique et expérimental d'Hydrodynamique Tome I. p. 528.

Theater-Nachricht.

Freitag, den 23sten August. Zum erstenmale: **Damen-Launen, oder: Gerade wie ehemals.** Lustspiel in 3 Akten von F. A. v. Kurländer. Hierauf zum erstenmale: **Das Gelübde.** Lustspiel in 1 Akt von F. A. v. Kurländer.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Mittag erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau, geb. **von Stocki**, von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich hiermit anzuzeigen.

Neisse, den 20. August 1833.

Schücke, Justitiarius.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 18. August stattgefundene glückliche Entbindung meiner Frau, geborne Emilie Schleicher, von einem gesunden Mädchen, zeige ich allen meinen Freunden und Bekannten ergebenst an. Frankenstein, den 21. August 1833.

J. F. Senffleben,
Jouvelen-, Gold- und Silber-Arbeiter.

Todes-Anzeige.

Ein harter, empfindlicher Verlust hat das hiesige Gymnasium zu Maria-Magdalena getroffen. Nach langen Leiden entschlief am frühen Morgen des 21sten d. M. der Rector und erste Professor, Herr Dr. **Friedrich Wilhelm Kluge**, im 52sten Jahre seines Alters. Vieles Treffliche ist schon in dem kurzen Zeitraume von nicht ganz sieben Jahren, während welcher er dem Gymnasium vorstand, durch ihn gewirkt und gefördert worden; noch weit Ausgezeichneteres würde er bei seinem rastlosen Eifer, seiner gründlichen klassischen Bildung, reichen pädagogischen Erfahrung und großen Geschäftskenntniß haben leisten können, wenn ihm die Vorsehung dauerhafte Gesundheit und längeres Leben geschenkt hätte. — Sanft ruhe seine Asche!

Breslau, den 22. August 1833.

Das Curatorium und die Lehrer des Magdalenen-Gymnasium.

Todes-Anzeige.
(Verspätet.)

Nach dreijährigen Leiden an Luftröhrenschwindsucht endete am 15ten d. M. mein guter Mann, der Wundarzt **Wilhelm Löber** aus Mittelwalde, in einem Alter von 42 Jahren 10 Monaten und 15 Tagen, mit ihm sank mein ganzes Erdenglück ins Grab.

Breslau, den 22. August 1833.

Amalie, verwittw. Wundarzt Löber.

Taschenbuch-Lese-Zirkel.

Der seit mehren Jahren bestehende Taschenbuch-Lese-Zirkel hat so eben mit dem Erscheinen der ersten Taschenbücher für 1834 begonnen. Theilnehmer können noch beitreten bei

F. E. C. Leuckart,
Buch-, Musik- und Kunsthandlung,
und Leihbibliothek (Ring Nr. 52).

An Eltern und Vormünder.

Ein Lehrer ist erbötig, noch einige Pensionäre zu Michaelis anzunehmen, und wenn es gewünscht wird, auch Unterricht in den Elementen, in der lateinischen, griechischen, französischen Sprache, Geschichte, Mathematik, Geographie und Musik zu ertheilen, Ritterplatz Nr. 7, goldner Korb.

Grofse Kirchenmusik.

Mit hoher Genehmigung wird von dem hiesigen kirchlichen Singverein in Verbindung mit den Kantoren, Oberorganisten und Sängerchören bei den 3 evangelischen Hauptkirchen, dem Musikdirektor A. Schnabel, und andern ausübenden Künstlern, kommenden 19ten September, während der Anwesenheit der deutschen Naturforscher und zu Ehren derselben Händels Oratorium: „Jephta", nach Herrn v. Mosel's Bearbeitung, mit einer über 300 Personen starken Besetzung, in der Kirche zu St. Bernhardin aufgeführt werden. — Der Ueberschufs der Einnahme ist für die Armen bestimmt.

Nächst diesem haben die unterzeichneten Vereinsmitglieder für den folgenden Tag noch eine zweite Musikaufführung, ausschliefslich zum Besten der Armen, ebenfalls in der Kirche zu St. Bernhardin eingeleitet. Mit Unterstützung aller, am ersten Tage wirksamen Kräfte, und unter abwechselnder Direction, werden dabei folgende Musikstücke vorkommen: 1) Sinfonie in Cmoll von L. v. Beethoven. 2) Kantate, gedichtet von Kudrafs, comp. von E. Köhler. 3) Psalm, metrisch bearbeitet von A. Kahlert, comp. von A. Hesse. 4) Einige Stücke aus dem Oratorium: „Christus das Kind", von Dr. Fr. Schneider. 5) Die letzten Dinge (2r Theil), von Dr. Spohr. 6) Mehrere Orgelstücke von verschiedenen Komponisten. — Beide Aufführungen werden in den Abendstunden bei erleuchteter Kirche stattfinden. — Gemeinschaftlich für beide Tage ist nunmehr eine Subscription eröffnet worden. Wer mindestens 2 Eintrittskarten, beliebig für den 1sten oder 2ten Tag, löset, erhält das Stück für 7½ Sgr. Nach geschlossener Subscription ist der Eintrittspreis 10 Sgr. Karten und Textbücher werden in den Musikhandlungen und bei dem Kirchendiener Ey in der Neustadt zu haben seyn. An den Kirchthüren wird kein Eintrittsgeld erhoben.

Breslau, den 20. August 1833.

Die Vorsteher des hiesigen kirchlichen Singvereins:

Ebers. Heinke. Reiche. Weymar. Siegert.

Die Unternehmer für die Aufführung am zweiten Tage:

A. Hesse. Kahl. E. Köhler. Pohsner. A. Schnabel.

Aufforderung.

Um unserem

Adreß-Handbuche für Kaufleute, Fabrikherrn, Apotheker und alle Gewerbtreibende,

welches von allen Seiten schon sich der freundlichsten Aufnahme rühmen darf, und also binnen Kurzem (im Oktober d. J.) erscheinen wird, die möglichst größte Vollständigkeit zu geben, laden wir alle, welche im In- und Auslande ein Geschäft betreiben, hierdurch ergebenst ein, ihre resp. Firma durch die Buchhandlung Fr. Hentze in Breslau uns gütig einreichen zu lassen, da wir dieselbe dazu autorisirt haben.

Subscriptions-Anzeigen unsers allgemein als zeitgemäß und nützlich anerkannten wichtigen Unternehmens sind stets gratis durch genannte Buchhandlung zu beziehen, und wir bitten ergebenst, darauf zu achten und ihre Adressen uns bald zukommen zu lassen.

J. Schumann's Verlags-Comtoir in Berlin.

Ausführliche gedruckte Ankündigungen sind zu haben und nimmt Bestellungen für Breslau und ganz Schlesien fortwährend darauf an:

Fr. Hentze, Buchhändler in Breslau,
Blücherplatz Nr. 4.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen und bei G. P. Aderholz in Breslau (Ring und Kränzelmarkt-Ecke) zu haben:

Der erfahrne Weinkellermeister.

Enthaltend gründliche Belehrungen über die Bereitung des Weines, nebst Anweisung, die Weine zu bearbeiten und im Keller zu behandeln, sie zu prüfen, zu versenden, sowohl in Fässern als in Kisten und Körben, sie aufzufüllen und abzuziehen, zu würzen, zu mischen, zu schönen; von den Krankheiten und Ausartungen der Weine; von den Vorrichtungen zur Behandlung schäumender Weine; Wein- und Flüssigkeitsmaaße der verschiedenen Länder und Städte; Beschreibung und Abbildung aller zum Weingeschäfte nöthigen Geräthschaften u. dgl. m. Für einen Jeden, der Wein bereitet, bearbeitet oder Handel damit treibt.

Von F. Jüllien.
Weingroßhändler in Paris.

Aus dem Französ. übersetzt und mit vielen Zusätzen bereichert von E. Roßangel. 2te verbesserte Auflage. Mit Abbildungen. gr. 8. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Topographie aller bekannten Weinberge und Weinpflanzungen.

Enthaltend ihre geographische Lage, die Anzeige der Art und Qualität der Produkte jedes Gewächses, die Verladungs- und Haupt-Handels-Orte; Benennung und Inhalt der verschiedenen Fässer und Gemäße; die gebräuchlichen Transportmittel, die Zoll-Tarife Frankreichs und des Auslandes rc., nebst einer General-Classifikation der Weine.

Von A. Jüllien in Paris.

Gekrönte Preisschrift. Nach der vierten französischen Ausgabe übersetzt. gr. 8. 1 Rtlr. 15 Sgr.

So eben ist erschienen und bei G. P. Aderholz in Breslau (Ring und Kränzelmarkt-Ecke) zu haben:

Friedrich v. Sydow's Anleitung zum Briefschreiben und zur Anfertigung aller im gewöhnlichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten, nebst einem Anhange über die Rechtschreibung. Ein Handbüchlein zum Selbstunterricht. 8. 1833. Preis 20 Sgr.

Der Herr Verfasser ist dem literarischen Publikum durch seine ausgezeichneten Schriften bereits zu vortheilhaft bekannt, daß es überflüssig wäre, hierüber erst noch etwas Empfehlendes zu sagen.

Fr. Aug. Eupel in Sondershausen.

Bei uns ist so eben erschienen und bei G. P. Aderholz in Breslau (Ring- und Kränzelmarkt-Ecke) zu haben:

Der Kartoffelbau im Großen

durch ein die übrigen Wirthschaftsverhältnisse nicht störendes, erleichterndes Verfahren; so wie die Verwendung der Kartoffeln zur Branntweinbrennerei, Viehmastung und Nutzviehhaltung,

von W. A. Kreyßig.

Neue ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. Preis 15 Sgr.

Gebr. Bornträger in Königsberg.

Neue Musikalien

bei F. E. C. Leuckart,

Buch-, Musikalien- und Kunsthandlung in Breslau, (am Ringe Nr. 52).

Geissler, C., 24 neue Mode-Tänze für das Pianoforte, als: 13 Galopps, 3 Walzer, 1 Quadrille, 2 Masurka, 1 Contre-Tanz in Nr. 1—6, 1 Geschwind-Walzer, 2 Eccossaisen und 1 Cotillon 20 Sgr.

Müller, W. A., „Der Singmeister," eine Sammlung von 100 ein- und zweistimmigen ganz leichten Gesängen, nebst einer Vorbereitung, die Elemente des Singens nsch Noten enthaltend, zum Gebrauch beim Unterrichte im Singen 18¾ Sgr.

Nebst vielen andern neuen Musikalien, worüber Anzeigen, Prospecte und Verzeichnisse nebst dem Plan der

Musikalien-Leih-Anstalt

unentgeltlich verabreicht werden.

Eine Besitzung im Bürgerwerder an der Oder gelegen, deren Uferbau im besten Zustande ist, wobei ein großer Garten nebst einer neuen massiven Kegelbahn sich befindet, und gegenwärtig noch zum Betriebe eines Koffeeschanks benutzt wird, ist aus freier Hand billig zu verkaufen. Vermöge der vortheilhaften Lage und des vielen Raumes würde sich dieselbe zur Anlegung einer großen Brauerei oder eines andern Fabrikgeschäftes am besten eignen. Der Kaufpreis und die näheren Bedingungen sind bei dem Kaufmann Lessenthin in Breslau, Schmiedebrücke in der Weintraube zu erfahren. Auswärtige Anfragen werden franco erwartet.

Die Besitzer der Russischen Dampfbäder, Klosterstraße Nr. 80, finden sich zu der Erklärung veranlaßt, daß die genannten Bäder ungestört, wie bisher, ihren Fortgang haben, und daß es auch ferner der Zweck ihrer Bestrebungen seyn wird, nicht allein auf Wunsch und Bequemlichkeit jedes respectiven Badegastes Rücksicht nehmen, sondern auch für Unbemittelte die möglichsten Ermäßigungen der Preise eintreten zu lassen.

Meinen geehrten Gästen und Gönnern gebe ich mir die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß ich künftigen Sonnabend als den 24sten d. M. ein Kränzchen geben werde, und bitte daher um geneigten Zuspruch. Für gutes Getränk und prompte Bedienung wird möglichst gesorgt werden.

Lissa, den 22. August 1833.

G. Pachaly,
Gastwirth im weißen Adler.

Gutes Heidekorn zu Saamen ist zu haben: Schweidnitzer-Straße Nr. 28.

Einem sittlich gebildeten Knaben wird zur Erlernung der Apothekerkunst eine Stelle nachgewiesen von der Handlung D. E. Krug's Wwe. am Ringe Nr. 22 in Breslau.

Neue ächte Holländische Fett-Heeringe von ausgezeichneter Güte sind wieder angekommen und billiger zu haben in: der Handlung

F. A. Hertel, am Theater.

Damen-Putz

in den allerneusten geschmackvollsten Formen wird prompt und billigst gefertigt in der Putz- und Mode-Handlung von H. Kaumann, Ohlauer-Straße Nr. 14.

Gute und schnelle Reisegelegenheit nach Berlin. Zu erfragen, 3 Linden, Reusche-Straße.

Zu verkaufen.

Ein bequemer Stuhlwagen, mit Plaue und eisernen Achsen versehen, steht zum Verkauf im goldnen Zepter vor dem Ohlauer-Thore.

Zu verkaufen sind

die Häuser: Mäntlergasse Nr. 13 und Graben Nr. 25; ersteres für einen Bäudler, Gräupner oder Bäcker, letzteres für einen Tischler oder Färber sich eignend. Das Nähere darüber zu erfahren: Graben Nr. 25 beim Eigenthümer.

Zwei Engländer, Reitpferde, aus dem Frenacker Gestüt ein sechszölliger 6 Jahr alter Fuchs-Wallach, ohne Abzeichen, und eine siebenjährige dreizöllige Blauschimmel-Stute stehen bis zum 1. September c. Dominikaner-Platz Nr. 2 gegen baare Zahlung zum Verkauf. Für die Gesundheit beider Pferde wird eingestanden.

Hinterhäuser Nr. 10 ist ein heizbares Gewölbe zu vermiethen.

Eines eingetretenen Todesfalles wegen, ist Mühl-Straße Nr. 25, auf dem Sande, die erste Etage, bestehend in drei Stuben und zwei Kabinetten, nebst Küche, Holzstall, Bodenkammer, Bodenraum und Zubehör zu vermiethen, und zu Michaeli d. J. zu beziehen. Das Nähere beim Wirth.

Schuhbrücke Nr. 33, bei Purrmann sind alte Ofen zu verkaufen; auch ist daselbst eine Schlafstelle für eine gute Person zu haben.

Angekommene Fremde.

Den 22sten Aug. Goldne Gans. Hr. Kammerherr Graf v. Zierotin, Hr. Landstand Graf v. Dubski a. Brünn. — Hr. Ob. Landesgerichts-Präsident v. Götze a. Glogau. — Die Kaufleute: Hr. König u. Hr. Krahmer a. Berlin. — Im gold. Löwen. Hr. Dokt. Barisch a. Kurtwitz. — Goldne Baum. Hr. Justiz-Kommissarus Hayer a. Posen. — Hr. Gutsbes. v. Obernitz a. d. Niederlausitz. Hr. Diakonus Lehmann a. Meffersdorf. — Fr. Syndikus Fritsch a. Frankenstein. — Im weißen Adler. Hr. Hütteninsp. Birnbaum a. Malapane. — Fr. Justiz-Kommissionsräthin Stöckel aus Ratibor. — Im blauen Hirsch. Hr. Kaufm. Pincsohn aus Schwedt. — Hr. Partikulier Heller a. Gr. Strehlitz. — Hr. Bergbeamter Buchbach a. Königshütte. — Hr. Apotheker Alscher aus Neustadt. — Im Rautenkranz. Hr. Kaufm. Naut a. Cöln. Hr. Sekretair Henker a. Krakau. — Im gold. Zepter. Herr Justiz-Aktuarius Sarg a. Kempen. — Vormaliger Bürgermeister Precht a. Ratibor. — Hr. Gutspächter Nerlich a. Beichau. — Im rothen Hause. Hr. Reg. Registrator Ludwig a. Oppeln. — Im goldnen Hirschel. Hr. Kaufm. Schiff a. Krakau. — Weiße Storch. Hr. Gutsbes. Becker a. Leschwitz. — Hr. Kaufm. Cohn a. Rosenberg. — Fechtschule. Hr. Kaufm. Eibersitz a. Czenstochau.